

Dringliche Interpellation CVP-Fraktion / FDP-Fraktion / SP-Fraktion / GRÜ-Fraktion  
vom 16. Februar 2009

## Beitrittsverfahren zum HarmoS-Konkordat

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Februar 2009

Die CVP-, die FDP-, die SP- und die GRÜ-Fraktion stellen mit einer dringlichen Interpellation vom 16. Februar 2009 Fragen zum Beitrittsverfahren betreffend die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der öffentlichen Volksschule (HarmoS-Konkordat). Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat am 23. Oktober 2007 den Beitritt zum HarmoS-Konkordat beschlossen. Der Kantonsrat hat den Beitrittsbeschluss der Regierung am 16. April 2008 genehmigt. Gegen den Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates wurde das fakultative Referendum ergriffen. Die Stimmberechtigten haben den Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates am 30. November 2008 gutgeheissen. Bezüglich dieser Volksabstimmung wurde eine Abstimmungsbeschwerde eingereicht, wobei Rügen gegen den erläuternden Bericht des Präsidiums des Kantonsrates zur Volksabstimmung und gegen das Verhalten des Bildungsdepartementes im Vorfeld der Volksabstimmung erhoben wurden. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer haben aufschiebende Wirkung ihrer Beschwerde beantragt. Zuständig für den Beschwerdeentscheid ist die Regierung.

Die Verfahrensinstruktion und Antragstellung obliegt dem Departement des Innern. Das Präsidium des Kantonsrates und das Bildungsdepartement haben sich gegenüber dem Departement des Innern fristgemäss zur Beschwerde vernehmen lassen. Dabei wurde auch zur Frage der aufschiebenden Wirkung Stellung genommen.

Das HarmoS-Konkordat wird vom Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in Kraft gesetzt, wenn ihm wenigstens zehn Kantone beigetreten sind. Bis heute sind dem HarmoS-Konkordat, der Kanton St.Gallen nicht eingerechnet, acht Kantone beigetreten. Neunter Kanton wird der Kanton Fribourg sein, unter Vorbehalt des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist.

Vor dem Hintergrund der Abstimmungsbeschwerde und des noch nicht erfüllten Quorums für das Zustandekommen hat die Regierung am 12. Januar 2009 – nach Absprache zwischen Staatskanzlei, Departement des Innern und Bildungsdepartement – beschlossen, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) später festzustellen bzw. zu bestimmen (ABI 2009, 230).

Wird der Kanton Fribourg dem HarmoS-Konkordat mit Ablauf der Referendumsfrist beitreten, werden, der Kanton St.Gallen unter Vorbehalt des Beschwerdeverfahrens eingerechnet, zehn Kantone das Beitrittsverfahren abgeschlossen haben. Damit wird es nötig werden, über die aufschiebende Wirkung der Abstimmungsbeschwerde zu beschliessen.

Würde die Regierung die Erteilung der aufschiebenden Wirkung ablehnen, könnte sie anschliessend die Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) feststellen und sei-

nen Vollzug bestimmen. Der Vollzug könnte ohne Verzögerung erfolgen, da das HarmoS-Konkordat – soweit seine Vorgaben durch den Kanton St.Gallen nicht ohnehin schon erfüllt sind – keine Rechtsbeziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern regelt, sondern Vorschriften an die Kantone zur Ausgestaltung des Schulwesens enthält, wobei die Ausgestaltung Zeit bzw. interkantonale Absprachen oder Projekte benötigt.

Hätte der Kanton St.Gallen auf die genannte Weise rechtsgültig und vollziehbar den Beitritt zum HarmoS-Konkordates erklärt, stünde dieser Beitritt unter dem theoretischen Vorbehalt, dass er im Fall einer späteren Gutheissung der Abstimmungsbeschwerde in der Hauptsache zurückgezogen werden müsste. Es wäre Sache des Vorstandes des EDK, dieses Risiko zu würdigen, bevor er das HarmoS-Konkordat in Kraft setzt.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Regierung hält dafür, dass der Beitritt des Kantons St.Gallen zum HarmoS-Konkordat zeitgerecht zu vollziehen ist. Zeitgerecht bedeutet insbesondere, dass den übrigen Kantonen und der EDK spätestens dann Klarheit über den Beitritt zu geben ist, wenn das Konkordat vom Quorum für das Zustandekommen her vollzugsfähig ist.
2. Eine Abstimmungsbeschwerde hat nach Lehre und Rechtsprechung von der Ausgangslage her keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann ihr indessen bei Vorliegen qualifizierter Gründe mit einem Zwischenentscheid aufschiebende Wirkung erteilen. Diese Rechtslage wurde vom Dienst für Recht und Personal des Bildungsdepartementes auf Anfrage hin kommuniziert.
3. Die Regierung hatte die beiden Besonderheiten zu berücksichtigen, dass einerseits gegen den Volksentscheid über die Genehmigung des Konkordatsbeitrittes eine Abstimmungsbeschwerde eingereicht wurde, wobei aufschiebende Wirkung beansprucht wurde, und dass andererseits der Beitritt des Kantons St.Gallen insoweit noch nicht relevant ist, als dem HarmoS-Konkordat noch nicht zehn Kantone beigetreten sind, so dass das Konkordat ohnehin noch nicht vollzogen werden könnte. Bei dieser Ausgangslage war bislang ein Beschluss über Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn nicht erforderlich. Mit Rücksicht darauf, dass das Stimmrecht der Bürgerinnen und Bürger betroffen und umstritten ist, war es opportun, mit dem entsprechenden Beschluss einstweilen zuzuwarten.
4. Die Regierung wird demnächst die erforderlichen Vorkehren im Verfahren der Abstimmungsbeschwerde treffen und die Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) feststellen sowie seinen Vollzug bestimmen.